Studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang

B.A. Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)

vom 28. Januar 2026

Amtliche Bekanntmachung Nr. 05/2026 vom 13.03.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 in der Fassung vom 11. Juni 2024 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 28. Januar 2026 die nachfolgende studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *B.A. Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)* gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 28. Januar 2026 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erteilt.

Die Erzdiözese Freiburg hat mit Schreiben vom 25.06.2026, gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.
Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Schreiben vom 25.03.2026, Az. 3521-12 PH Heidelberg, gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

INHALT

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele des Studiums, Akademischer Grad
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur
§ 5 Grundbildung, Fächer Bildungswissenschaften und Übergreifender Studienbereich
§ 6 Modulprüfungen
§ 7 Vorprüfung
§ 8 Bachelorarbeit
§ 9 Schulpraktische Studien
§ 10 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabschlussnote
§ 11 Regelungen für verwandte Studiengänge
§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen
Anlage 1 Studienverlaufsplan
Anlage 2 Modulhandbuch

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelorprüfung für den Bachelorstudiengang „*Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)*“ an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß den Bestimmungen der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge-RahmenVO-KM) vom 27. Februar 2015 i.d.F. vom 11. Juni 2024.

(2) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (AStPO) vom 28. Januar 2026 bleiben unberührt.

§ 2 Ziele des Studiums, Akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang „*Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)*“ ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Er erfüllt die Voraussetzungen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Grundschule gemäß § 4 RahmenVO KM und bereitet zugleich auf andere bildungsbezogene Masterstudiengänge und Berufsfelder im Primarbereich vor. Ziel ist der Erwerb von Kompetenzen, die Absolvent:innen befähigen, den Erfordernissen der Bildung, Erziehung und Förderung von fünf- bis zwölfjährigen Kindern gerecht zu werden. Hierzu zählen insbesondere grundlegende Aspekte der Didaktik der Primarstufe und des Anfangsunterrichts, die Vermittlung basaler Kulturtechniken sowie Elemente der Persönlichkeitsentwicklung.

(3) Das Studium schafft Rahmenbedingungen für die Professionalisierung von Studierenden als Bildungsexpert:innen für die oben genannte Zielgruppe insbesondere im Hinblick auf deren individuelle Lernvoraussetzungen. Dies umfasst den Aufbau fachlicher, didaktischer und bildungswissenschaftlicher Kompetenzen, Persönlichkeitsbildung sowie die Befähigung zu einem eigenaktiven und lebenslangen Bildungsprozess im Bewusstsein gesellschaftlicher Mitverantwortung.

(4) Gemäß dem Absolvent:innenprofil der Hochschule prägen den Studiengang insbesondere folgende Professionalisierungsmerkmale:

- eine forschungsbasierte Verschränkung von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften,
- ein wissenschaftlich fundierter forschender und praxisorientierter Habitus,
- die Auseinandersetzung mit Fragestellungen, in deren Fokus die Erfordernisse und Chancen der Inklusion im Bildungswesen stehen,
- die Bereitschaft, kontinuierlich eigenständig handelnd und forschend zu lernen, den eigenen Bildungsprozess zu reflektieren und damit das Prinzip lebenslangen Lernens und professioneller Weiterentwicklung im Berufsfeld zu initiieren und aufrechtzuerhalten.

(5) Der Studiengang ist vor allem auf institutionalisierte Bildungsprozesse ausgerichtet und berücksichtigt besonders die Übergänge aus der frühkindlichen Bildung in die Grundschule sowie von dort in den Sekundarbereich. Querschnittskompetenzen sind in den Themengebieten Deutsch als Zweitsprache, Medienbildung, Prävention, Bildung für nachhaltige Entwicklung, berufsethische Fragestellungen, Diversitätssensibilität und Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Der Projektarbeit kommt ein besonderer Stellenwert zu.

(6) Die detaillierte und fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

(7) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der:die Kandidat:in

(a) die grundlegenden fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Bestimmungen des Modulhandbuchs erworben hat und diese auf unterschiedliche Fragestellungen und Praxiserfordernisse anwenden und reflexiv verarbeiten kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können,

(b) die wissenschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, um das Studium des Masterstudiengangs Lehramt Grundschule oder eines anderen Masterstudiengangs im Bildungsbereich aufnehmen zu können, sofern sie:er die hierfür ggf. bestehenden zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(8) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist, nachgewiesen und
2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Das Nähere regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen „Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)“, „Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)“ und „Sonderpädagogik (Bezug Lehramt Sonderpädagogik)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, der schulpraktischen Studien und der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen.

(3) Der Studienumfang beträgt gemäß § 2 RahmenVO-KM 180 ECTS-Punkte. Jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte zugeordnet.

(4) In dieser Studien- und Prüfungsordnung dient der Begriff „Studienbereich“ als Oberbegriff für jene Studien- und Lehrinhalte, für die in § 4 RahmenVO-KM ECTS-Punkte vorgesehen sind und die in Abs. 6 genannt werden. Jeder Studienbereich wird im Modulhandbuch erläutert.

(5) Das Studium ist modular in Basis-, Vertiefungs- und Abschlussmodule je Studienbereich bzw. Fach aufgebaut. Folgende Studienstruktur ist nach dem Studienverlaufsplan (s. Modulhandbuch) vorgesehen:

1. Das Basisstudium im 1. und 2. Semester wird mit der Vorprüfung (VoP) abgeschlossen, es beinhaltet alle Basismodule gemäß § 7,
2. das Vertiefungsstudium im 2. bis 6. Semester beinhaltet alle studienbegleitenden Modulprüfungen (MoP) der Vertiefungs- und Abschlussmodule, die Bachelorarbeit, das Orientierungspraktikum (OSP) und das Integrierte Semesterpraktikum (ISP).

(6) Das Studium gliedert sich inhaltlich in die sechs folgenden Studienbereiche:

1. Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie) sowie die evangelisch- bzw. katholisch-theologischen, philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung einschließlich der christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte mit insgesamt fünf Modulprüfungen:
    - ein Basismodul Erziehungswissenschaft, ein Vertiefungsmodul Psychologie, zwei Vertiefungsmodule Erziehungswissenschaft (eines davon als Abschlussmodul) und das Vertiefungsmodul Grundfragen der Bildung,
2. Erstes Fach (Deutsch oder Mathematik) mit insgesamt vier Modulprüfungen:
    - ein Basismodul, drei Vertiefungsmodule (eines davon als Abschlussmodul),
3. Zweites Fach (alle anderen Fächer gem. § 4 Abs. 4 RahmenVO-KM) mit insgesamt vier Modulprüfungen:
    - ein Basismodul, drei Vertiefungsmodule (eines davon als Abschlussmodul),
4. Grundbildung (in Deutsch oder Mathematik, gegengleich zum gewählten ersten Fach) mit insgesamt zwei Modulprüfungen:
    - zwei Vertiefungsmodule,
5. Übergreifender Studienbereich mit insgesamt vier Modulprüfungen:
    - ein Basismodul (ÜSB 1), das Modul Grundlagen der Medienbildung (ÜSB 3) einschließlich des Testats in Sprecherziehung und zwei Wahlpflichtmodule (ÜSB 4); das Vertiefungsmodul „Fachdidaktik und Inklusion“ (ÜSB 2) wird in spezifisch konzipierten Lehrveranstaltungen des zweiten Faches und der Grundbildung (je 3 ECTS) realisiert und im Rahmen der jeweiligen Modulprüfung abgeprüft,
6. Schulpraktische Studien mit insgesamt zwei Praktika (je ein Nachweis):
    - Orientierungspraktikum (OSP), Integriertes Semesterpraktikum (ISP).

§ 5 Grundbildung, Fächer, Bildungswissenschaften und Übergreifender Studienbereich

(1) Das Studium umfasst gemäß § 4 Abs. 4 RahmenVO-KM eine Grundbildung in Deutsch oder Mathematik, jeweils gegengleich zur Wahl des ersten Fachs gemäß Abs. 2.

(2) Des Weiteren sind zwei Fächer gemäß § 4 Abs. 4 RahmenVO-KM zu wählen:

Als erstes Fach muss

1. Deutsch oder
2. Mathematik

und als zweites Fach eines der folgenden Fächer gewählt werden:

3. Englisch,
4. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
5. Französisch,
6. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
7. Kunst,
8. Musik,
9. naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Physik oder Technik),
10. sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft) oder
11. Sport.

(3) Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik wählen, sind bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur zugelassen werden kann, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(4) Die Wahl der beiden Fächer und die sich gegengleich zum gewählten Fach Deutsch oder Mathematik ergebende Festlegung der Grundbildung erfolgen verbindlich vor Studienbeginn.

(5) Vorbehaltlich ggf. bestehender Zulassungsbeschränkungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen ist im Verlauf des Studiums ein Wechsel der gewählten Fächer nur zum selben Zeitpunkt einmalig möglich. Der Fachwechsel schließt die damit verbundenen Wechsel von anderen Studienanteilen, beispielsweise Grundbildung oder schulpraktische Studien, ein. Die Regelungen zur Vorprüfung gemäß § 7 finden in diesem Fach entsprechende Anwendung. Nach Ablauf der Frist für die Vorprüfung bzw. nach dem Ende des vierten Semesters ist ein Fachwechsel nicht mehr möglich. Ein Wechsel des Schwerpunktes im Sachunterricht ist zusätzlich einmalig möglich; er kann aber erst nach erfolgreichem Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfung des Basismoduls im entsprechenden Sachunterricht erfolgen. Ein Fachwechsel kann nur in die Fächer erfolgen, in denen entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen; entsprechendes gilt für den Wechsel des Schwerpunktes im gewählten Sachunterricht. Die Hochschule gibt die jeweiligen Fächer rechtzeitig bekannt.

(6) Ein Wechsel aus dem Fach einer kompetenzorientierten Passungsquote heraus kann nur in ein anderes Fach derselben Passungsquote bzw. in ein Fach einer anderen kompetenzorientierten Passungsquote erfolgen; entsprechendes gilt für den Wechsel des Schwerpunktes im gewählten Sachunterricht. Es gelten die kompetenzorientierten Passungsquoten, die bei der Aufnahme des Studiums festgesetzt waren.

(7) Zu den Bildungswissenschaften gehören nach § 4 Abs. 6 RahmenVO-KM Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Für die philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie die christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Primarstufe und der frühkindlichen Bildung werden ECTS-Punkte aus den Bildungswissenschaften verwendet. Die den Bildungswissenschaften zugeordneten Module sind im Studienverlaufsplan in Anlage 1 festgelegt.

(8) Der Übergreifende Studienbereich (ÜSB) ist ein gemeinsamer Studienbereich aller Bachelorstudiengänge mit Lehramtsbezug der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Er wird in studiengangübergreifenden Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Studieninhalten ausgebracht und ermöglicht die Entwicklung von Querschnittskompetenzen, d.h. von Kompetenzen, die übergreifend sind und sich nicht eindeutig einem Fach, einer Disziplin oder einem Lehramtsstudiengang zuordnen lassen. Die spezifischen Inhalte der ÜSB-Module werden mit Ausnahme des in Abs. 9 beschriebenen Vertiefungsmoduls „Fachdidaktik und Inklusion“ (ÜSB 2) im Modulhandbuch näher erläutert.

(9) Das Vertiefungsmodul „Fachdidaktik und Inklusion“ (ÜSB 2) wird in spezifisch konzipierten Lehrveranstaltungen des zweiten Fachs und der Grundbildung (je 3 ECTS) realisiert und verknüpft fachdidaktische Fragestellungen mit Aspekten der Gestaltung fachlicher Lernprozesse in heterogenen und inklusiven Settings.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Für die Fächer Englisch, Französisch, Kunst, Musik und Sport gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus einer sprach- bzw. fachpraktischen und einer fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen Teilleistung bestehen.

(2) Das Studium eines Studienbereichs bzw. Faches wird in der Regel mit dem als „Abschlussmodul“ ausgewiesenen Vertiefungsmodul abgeschlossen. Dieses ist in der Regel in den letzten beiden Semestern verortet. Das Modul einschließlich der Modulprüfung wird jedes Semester angeboten.

(3) Abweichend von § 27 Abs. 3 AStPO kann das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul (ÜSB 4) durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Wahlpflichtmoduls (ÜSB 4) einmalig ausgeglichen werden. Das Wahlpflichtmodul „Deutsch als Zweitsprache“ ist hiervon ausgenommen und muss bestanden sein.

§ 7 Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung (VoP) setzt sich aus den in Abs. 2 genannten Modulprüfungen zusammen. Sie ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Wer die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die:der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Vorprüfung besteht aus den Basismodulen der folgenden vier Studienbereiche:

- Bildungswissenschaften (BM Erziehungswissenschaft),
- Fach 1 (Deutsch oder Mathematik),
- Fach 2 und
- Übergreifender Studienbereich „Inklusion – soziologische Dimensionen eines inklusiven Bildungssystems“ (ÜSB 1).

Die Modulprüfung jedes Basismoduls wird jedes Semester angeboten. Die VoP ist bestanden, wenn alle oben genannten Modulprüfungen bestanden sind.

(3) Die Meldung der Ergebnisse der Modulprüfung erfolgt bis spätestens 15. März bzw. 15. September. Im Übrigen gelten §§ 13 bis 16 AStPO.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen, die gemäß Abs. 2 die Vorprüfung bilden, können gemäß § 27 AStPO jeweils zweimal wiederholt werden. Wiederholungstermine sollen in der Regel bis zum Beginn des Folgesemesters stattfinden; hierzu zählt auch der Zeitraum bis zum durch die Hochschule festgelegten Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters; die Wiederholungsprüfung gilt nicht als im Folgesemester erbracht.

(5) Das Akademische Prüfungsamt

1. stellt im Fall des Bestehens der Vorprüfung die entsprechende Bescheinigung aus,
2. erteilt im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall den schriftlichen oder elektronischen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Vorprüfung und somit über den Verlust des Prüfungsanspruchs,
3. erteilt im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des vierten Fachsemesters bei zu vertretender Fristüberschreitung den schriftlichen oder elektronischen Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird auf Grundlage von § 19 Abs. 6 AStPO von einer:einem Prüfungsberechtigten betreut.

(2) Die Bachelorarbeit wird zu einem Thema aus einem der beiden gewählten Fächer nach § 5 Abs. 2, der Grundbildung, den Bildungswissenschaften oder dem Übergreifenden Studienbereich angefertigt. Das gewählte Fach ist durch die Zuordnung der prüfenden Person festgelegt; bei Bachelorarbeiten im Übergreifenden Studienbereich sind die Arbeiten dem Übergreifenden Studienbereich zugeordnet.

(3) Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden, wenn der:die Kandidat:in mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

(4) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 6 ECTS-Punkten (entspricht 180 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Wochen anzufertigen. Themenstellung und Betreuung sind hieran anzupassen.

§ 9 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen im Bachelorstudiengang das dreiwöchige Orientierungspraktikum mit seiner Begleitveranstaltung, das in der Regel bis zu Beginn des dritten

Semesters absolviert wird und das Integrierte Semesterpraktikum, das in der Regel im fünften Semester angesiedelt ist. Eine erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung berechtigt zur Teilnahme am Integrierten Semesterpraktikum, vorausgesetzt die Vorprüfung gemäß § 7 ist erfolgreich absolviert. Die konkrete zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf ist in Anlage 1 festgelegt. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und erstellen ein Portfolio, das auch im Masterstudiengang Lehramt Grundschule und im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

(2) Das Orientierungspraktikum dient der Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft der Primarstufe sowie der Reflexion von Berufswunsch und -eignung, wird an einer Grundschule absolviert und wird von einer bildungswissenschaftlichen Veranstaltung mit vor- und nachbereitenden Sitzungen begleitet. Der Praktikumsplatz wird von der:dem Studierenden selbst gesucht und vor Antritt im Zentrum für schulpraktische Studien fristgerecht angemeldet. Die Modalitäten der Anmeldung werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Anmeldung zum Orientierungspraktikum verpflichtet zur Teilnahme; bei Rücktritt und Unterbrechung gilt § 25 AStPO entsprechend. Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung sind die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule vereinbarten Praktikumstätigkeiten, die in der Begleitveranstaltung vorbereitete grundlegende Fertigkeit zum theorie- und kriteriengeleiteten Beobachten im Unterricht und im Berufsfeld Schule sowie die Auseinandersetzung mit der Rolle einer Lehrkraft. Ein Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme wird auf einem Formblatt des Zentrums für schulpraktische Studien von der Leitung jener Bildungseinrichtung, an der das Orientierungspraktikum absolviert wurde, sowie von den Lehrenden der zugehörigen Begleitveranstaltung ausgestellt. Die dem Orientierungspraktikum und seiner Begleitveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme insgesamt erbracht wurde.

(3) Das Integrierte Semesterpraktikum dient der Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schüler:innen, wobei die Hochschule und die Schulen die Studierenden professionell begleiten. Im Integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen didaktisch-methodischer und erzieherischer Kompetenzen und eine sich ausprägende Lehrpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar sind.

(4) Das Integrierte Semesterpraktikum wird an einer Ausbildungsschule (Grundschule) der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in einem zusammenhängenden Zeitraum nicht vor dem dritten Semester absolviert. Es beginnt in der Regel drei Wochen vor Vorlesungsbeginn und erstreckt sich in der Regel bis zum Ende der ersten Woche des Prüfungszeitraums. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule und in einem bestimmten Semester besteht nicht. Das Integrierte Semesterpraktikum muss beim Zentrum für schulpraktische Studien fristgerecht, unter Beachtung der veröffentlichten Anmeldebedingungen, angemeldet werden. Die Anmeldung zum Integrierten Semesterpraktikum ist nur möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zum Anmeldezeitpunkt vorliegen und verpflichtet zur Teilnahme; bei Rücktritt und Unterbrechung gilt § 25 AStPO entsprechend. Die Modalitäten der Anmeldung, Gruppeneinteilung, Schulzuweisung und andere organisatorische Bedingungen werden rechtzeitig bekannt gemacht.

(5) Das Integrierte Semesterpraktikum ist bestanden, wenn die fachlichen, didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen gemäß der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind, die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht wird und die im Modulhandbuch geforderten Unterlagen vorliegen. Für die Beurteilung gelten die im Modulhandbuch festgelegten Kriterien.

(6) Wer sein Integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben teil. Dies umfasst insbesondere:

- Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von insgesamt mindestens 30 Unterrichtsstunden) und
- Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Eingeschlossen ist die aktive Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule.

(7) Gibt es im Laufe des ISP ernsthafte Zweifel am Bestehen des ISP, so führt der:die praktikumsbegleitende Dozent:in oder der:die Ausbildungsberater:in in gegenseitiger Absprache ein verpflichtendes Beratungsgespräch, das dokumentiert und dem Zentrum für schulpraktische Studien zur Kenntnis gegeben wird.

(8) Am Ende des Integrierten Semesterpraktikums entscheiden zwei betreuende Hochschullehrkräfte aus den Fächern oder den Bildungswissenschaften gemeinsam mit der Schule, ob das Integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das ISP wird mit „bestanden“ bewertet, wenn die im Modulhandbuch festgelegten Kompetenzen dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend im Praktikum in hinreichender Weise erkennbar geworden sind und dies sowohl von den betreuenden Hochschullehrkräften als auch der Schule festgestellt worden ist. Kann keine Einigung hergestellt werden, so wird das Zentrum für schulpraktische Studien zur Entscheidungsfindung hinzugezogen. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden der:dem Studierenden in einem schriftlichen Bescheid des Zentrums für schulpraktische Studien mit der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ oder „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ mitgeteilt, bei Nichtbestehen ist der schriftliche Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Ist das Integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die Ausbildungslehrkraft auf Wunsch der:des Studierenden eine abschließende Beratung durch.

(10) Die Regelungen des § 15 Abs. 6 AStPO sowie § 26 Abs. 1 bis 4 AStPO finden auf die schulpraktischen Studien entsprechende Anwendung.

(11) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme können die im Studiengang vorgesehenen schulpraktischen Studien je einmal wiederholt werden.

(12) Führt die Wiederholung nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, so ist das jeweilige Praktikum endgültig nicht bestanden, es erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang.

(13) Das Zentrum für schulpraktische Studien erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs durch schriftlichen Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 10 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabschlussnote

(1) Die Endnote ergibt sich aus den nach § 23 AStPO festgelegten bzw. ermittelten Noten wie folgt:

- in den Bildungswissenschaften aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- im ersten Fach aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- im zweiten Fach aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- in der Grundbildung aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,

- im Übergreifenden Studienbereich aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte.

Eine Belegung von mehr als zwei Wahlpflichtmodulen im ÜSB 4 ist möglich. Bei hier zusätzlich erbrachten Prüfungsleistungen gelten die besten zwei Noten als Modulnoten. Weitere Prüfungsleistungen werden nicht in die Gesamtnotenbildung einbezogen, aber im Transcript of Records ausgewiesen.

(2) Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Abschlussnote für den Bachelor-Abschluss setzt sich zusammen aus der jeweiligen Endnote für

1. die Bildungswissenschaften,
2. das erste Fach,
3. das zweite Fach,
4. die Grundbildung,
5. den Übergreifenden Studienbereich und
6. die Bachelorarbeit.

Bei der Ermittlung der Abschlussnote zählt die jeweilige Endnote für:

1.	die Bildungswissenschaften:	zweifach	(2/10)
2.	das erste Fach:	zweifach	(2/10)
3.	das zweite Fach:	zweifach	(2/10)
4.	die Grundbildung:	einfach	(1/10)
5.	den Übergreifenden Studienbereich:	einfach	(1/10)
6.	die Bachelorarbeit:	zweifach	(2/10)

(4) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei der Ausstellung eines Nachweises über die bisherigen Prüfungsergebnisse vor Abschluss des Studiums gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 11 Regelungen für verwandte Studiengänge

(1) Die Studiengänge

1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Grundschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
2. Lehramt an Grundschulen, gemäß der Grundschullehramtsprüfungsordnung I vom 20.05.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.04.2015,
3. Bachelorstudiengang Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule), gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 17. Juni 2015, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 19.12.2018,
4. Bachelorstudiengang Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule), gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 27. Januar 2021, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 21.05.2025

sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.

(2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 21 AStPO zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 22 AStPO.

(3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge in Baden-Württemberg sowie anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)“ tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft; sie findet Anwendung auf Studierende, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2026 aufnehmen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule)“ vom 27. Januar 2021, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 21. Mai 2025, außer Kraft. Sie findet noch grundsätzlich acht Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung weiter Anwendung auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2026 aufgenommen haben.

Heidelberg, 28. Januar 2026

Prof. Dr. Karin Vach
Rektorin

Anlagen

Anlage 1 Studienverlaufsplan
Anlage 2 Modulhandbuch

Anlage 1 Studienverlaufsplan

<table>
<tr><th>Sem.</th><th>Bildungswissenschaften</th><th>Übergreifender Studienbereich (ÜSB)</th><th>Fach 1 (Deutsch oder Mathematik)</th><th>Fach 2 (gemäß § 5)</th><th>Grundbildung Deutsch oder Mathematik[1]</th><th>Praktika, Bachelorarbeit</th><th>LP-Summe[2]</th></tr>
<tr><td>6</td><td rowspan="2">EW
AM
10 LP
Inkl. 3 LP Prakt.-Begl.</td><td>--</td><td rowspan="2">AM
10 LP
Inkl. 3 LP Prakt.-Begl.</td><td rowspan="2">AM
10 LP
Inkl. 3 LP Prakt.-Begl.</td><td>--</td><td>BAM
6 LP</td><td>27</td></tr>
<tr><td>5</td><td>ÜSB 4 VM
(Wahlpflicht 2)[3]
6 LP</td><td>--</td><td>ISP
18 LP</td><td>33</td></tr>
<tr><td>4</td><td colspan="2">EW
VM
6 LP</td><td>ÜSB 4 VM
(Wahlpflicht 1)[3]
6 LP</td><td>VM
9 LP</td><td>VM
9 LP</td><td>--</td><td>--</td><td>30</td></tr>
<tr><td>3</td><td colspan="2">GF
VM
7 LP</td><td rowspan="2">ÜSB 3 +
Sprechen VM
6 LP[5]</td><td>ÜSB 2 VM
(6 LP)[4]</td><td>VM
6 LP</td><td>VM
9 LP</td><td>--</td><td>32</td></tr>
<tr><td>2</td><td></td><td rowspan="2">PSY
VM
8 LP</td><td>ÜSB 1
BM Inklusion
8 LP</td><td>--</td><td>BM
9 LP</td><td>--</td><td>OSP
5 LP (+1)</td><td>28</td></tr>
<tr><td>1</td><td>EW
BM
8 LP</td><td colspan="2">--</td><td>BM
9 LP</td><td>--</td><td>VM
9 LP</td><td>--</td><td>30</td></tr>
<tr><td>LP-Summe</td><td colspan="2">39</td><td colspan="2">26 (+6)</td><td>34</td><td>34</td><td>18</td><td>29 (+1)</td><td>180</td></tr>
</table>

Legende

[1] Wird als Fach 1 Deutsch gewählt, müssen die Module der Grundbildung Mathematik studiert werden.
Wird als Fach 1 Mathematik gewählt, müssen die Module der Grundbildung Deutsch studiert werden.

[2] Es handelt sich um Richtwerte, die – insbesondere bei zweisemestrigen Modulen – von der individuellen Studienplanung abweichen können.

[3] Im ÜSB 4 müssen zwei der im Modulhandbuch ausgewiesenen Wahlpflichtmodule (je 6 ECTS) ausgewählt werden. Verpflichtend ist hierbei das Wahlpflichtmodul „Deutsch als Zweitsprache“ zu wählen.

[4] Dieses Modul im ÜSB setzt sich zusammen aus einer Lehrveranstaltung im Fach 2 (3 LP) und einer in der Grundbildung (3 LP), die dort jeweils Teil eines Vertiefungsmoduls sind und sich explizit auf Fragen der Inklusion beziehen.

[5] Es wird empfohlen die Veranstaltung der Sprecherziehung im Umfang von 2 LP im 2. Semester zu studieren.

BM = Basismodul: Basismodule sind Bestandteile der Vorprüfung (VOP). Angaben zur Benotung von Basismodulen entnehmen Sie dem Modulhandbuch.
VM = Vertiefungsmodul: Modulprüfungen in Vertiefungsmodulen können erst abgelegt werden, wenn das Basismodul im Fach/Studienbereich bestanden ist. Angaben zur Benotung von Vertiefungsmodulen entnehmen Sie dem Modulhandbuch.
AM = Abschlussmodul: Angaben zur Benotung von Abschlussmodulen entnehmen Sie dem Modulhandbuch.
BAM = Bachelorarbeitsmodul
OSP = Orientierungspraktikum
ISP = Integriertes Semesterpraktikum

Anlage 2 Modulhandbuch